



St. Gallen, 15. Februar 2019

## Medienmitteilung

**Zu den Urteilen A-2359/2018, A-2852/2018 und A-2863/2018 vom 7. Februar 2019**

### **ETH Lausanne: Ergänzungskurs ist rechtmässig**

**Der Ergänzungskurs der ETH Lausanne für Studierende des ersten Jahres ist nicht willkürlich und hat keine Ungleichbehandlung zur Folge. Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde der ETH Lausanne gegen die Beschwerdekommision und drei Studierende gut.**

Erzielen die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL) über alle Prüfungen des ersten Semesters einen Notendurchschnitt unter 3.5 (genügend bei 4.0, Höchstnote 6), so werden sie verpflichtet, einen Ergänzungskurs zu besuchen. Dieser findet jeweils im zweiten Semester statt und ist für die Studierenden aller Studiengänge gleich. Fallen die Studierenden auch im Ergänzungskurs durch, schliesst sie die ETHL ganz aus dem Studium aus.

#### **Studierende gegen den Ergänzungskurs**

Einige Studierende, die im Juli 2017 ausgeschlossen wurden, erhoben dagegen Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision. Diese gab ihnen im Frühling 2018 Recht. Nach ihrer Auffassung sei der Ergänzungskurs rechtswidrig, weil er zumindest in einer formellen Rechtsgrundlage verankert sein müsse, zum Beispiel im ETH-Gesetz. Auch sind die Studierenden der Meinung, im Architekturstudium werde den Mathematikkenntnissen zu grosses Gewicht beigemessen. Der Kurs sei schliesslich willkürlich und führe zu einer Ungleichbehandlung. Die ETHL focht daraufhin drei ähnliche Entscheide der ETH-Beschwerdekommision beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) an, zwei betreffend Architekturstudierende, einer betreffend Informatikstudierende.

#### **Beurteilung des BVGer**

Nach der Reorganisation des schweizerischen Bildungsbereichs im Jahr 2006 und der Anpassung des ETH-Gesetzes sind die ETH Lausanne sowie die ETH Zürich für die Regelung ihrer Ausbildungen zuständig. Vorbehalten bleiben Koordinationsbestimmungen, die für alle schweizerischen Hochschulen gelten. Das BVGer kommt somit in den vorliegenden Fällen zum Schluss, dass die ETHL selbst die Voraussetzungen regeln kann, unter denen ihre Prüfungen und Kurse

als bestanden gelten. Der Ergänzungskurs reiht sich in diesen Rahmen ein und hat mit einem angeblichen Numerus clausus und mit der eigentlichen Zulassung zum Studium an der ETHL nichts zu tun. Vielmehr zielt der Ergänzungskurs darauf ab, die Kenntnisse der Studierenden auf das erforderliche Niveau anzuheben. Er ist weder willkürlich, noch führt er zur Ungleichbehandlung. Folglich sind die drei Verfügungen der ETHL rechtmässig, die das Nichtbestehen des Ergänzungskurses feststellen und die betreffenden Studierenden vom Studium ausschliessen. Das Gericht hebt demnach die Entscheide der ETH-Beschwerdekommision auf.

Diese Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Amandine Mareschi

Kommunikation

+41 (0)58 483 91 09

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 76 Richterinnen und Richtern (68.2 Vollzeitstellen) sowie 357 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (307.65 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.